

Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt -



der Stadt Hamminkeln

Nr. 12

Ausgabetag:

30. Jahrgang

12.08.2022

Inhalt

Seite

1. Hinweis auf Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Abwasserbeseitigung und deren Genehmigung durch den Landrat des Kreises Borken als untere staatliche Verwaltungsbehörde 2
2. Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster – Flurbereinigungsbehörde – hier: Ausführungsanordnung 3
3. Öffentliche Zustellung § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen; hier: Christina Bollmann 6
4. Öffentliche Zustellung § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen; hier: Hildegard Bollmann 7
5. Bekanntmachung der Amprion GmbH hier: Gleichstromverbindung A-Nord 8
6. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 08.08.2022 für die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hamminkeln im Ortsteil Dingden 11
7. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 08.08.2022 für die 1. Änderung der Innenbereichssatzung „Unterbauernschaft“ im Ortsteil Brünen 12

Herausgeber: Stadt Hamminkeln * Der Bürgermeister * Rathaus * Brüner Straße 9 * 46499 Hamminkeln

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos oder kostenlose Übersendung per E-Mail, außerdem erhältlich bei allen Kreditinstituten sowie deren Zweigstellen im Stadtgebiet (mit Ausnahme der Volksbank Brünen) und bei den Amtsstellen der Deutschen Post AG in Hamminkeln und Dingden, einzusehen im Internet unter www.hamminkeln.de (Politik – Aktuelles)

Druck: Stadteigene Druckerei; Abbildungen bei Broschürenformat nicht maßstabsgerecht

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Hinweis auf Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Abwasserbeseitigung und deren Genehmigung durch den Landrat des Kreises Borken als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Abwasserbeseitigung und deren Genehmigung durch den Landrat des Kreises Borken als untere staatliche Verwaltungsbehörde ist im Amtsblatt des Kreises Borken Nr. 19 vom 05.07.2022 veröffentlicht worden.

Auf die Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV.NRW.S.621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW.S.490), hingewiesen.

Hamminkeln, den 19.07.2022

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister



- Romanski -

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

**Bezirksregierung Münster
Flurbereinigungsbehörde**

48653 Coesfeld, 01.08.2022
Leisweg 12
Tel: 0251/411-5003

Flurbereinigung Berkelaue III
Az.: 33.5 – 4 13 03 -

Öffentliche Bekanntmachung

Ausführungsanordnung

Im Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet gemäß § 61 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung.

1. Mit dem **01.10.2022** tritt der im Flurbereinigungsplan Berkelaue III vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist für den Flurbereinigungsplan individuell in Absprache mit den betroffenen Beteiligten erfolgt.
4. Wird der Flurbereinigungsplan geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 festgesetzten Zeitpunkt zurück (§ 63 Abs. 2 FlurbG).
5. Mit der Ausführungsanordnung entfallen die Verfügungsbeschränkungen gem. §§ 34 und 85 FlurbG.
6. Innerhalb von 3 Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Ausführungsanordnung an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Flurbereinigungsbehörde folgende Festsetzungen gem. § 71 FlurbG beantragt werden:
 - a) angemessene Verzinsung einer eventuell vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG);
 - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG);
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Die Anträge zu a) und b) können von beiden Vertragspartnern, der Antrag zu c) kann nur vom Pächter gestellt werden.

Gründe

Grundlage der Ausführungsanordnung ist der unanfechtbar gewordene Flurbereinigungsplan

Ein Aufschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplanes widerspricht dem Gebot der zügigen Abwicklung des Verfahrens und verlängert den unerwünschten Zustand der Nichtübereinstimmung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse. Die Teilnehmer üben aufgrund der einvernehmlicher Einzelfallregelungen zur Besitzeinweisung bereits Besitz und Nutzung an den neuen Grundstücken aus. Dagegen haben sie bislang keine rechtliche Verfügungsmöglichkeit über die neuen Grundstücke. Die Ausführungsanordnung führt den im Flurbereinigungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand herbei, verschafft den Verfahrensteilnehmern die volle rechtliche Verfügungsmöglichkeit über ihre Abfindungsgrundstücke und ist die Voraussetzung für die Berichtigung der öffentlichen Bücher. Der Erlass der Ausführungsanordnung gem. § 61 FlurbG liegt somit im öffentlichen Interesse und im Interesse der Beteiligten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch statthaft.

Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, 48128 Münster

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Leisweg 12, 48653 Coesfeld

zu erheben.

Auf elektronischem Wege kann der Widerspruch wie folgt erhoben werden:

- *durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.nrw.de.mail.de*
- *durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de*

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 03. 1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit gültigen Fassung, wird die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung auch für den Fall angeordnet, dass Widerspruch und Anfechtungsklage erhoben wird, so dass diese Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Gründe

Nach der vorgenannten Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt. Die Voraussetzungen hierfür sind für die Ausführungsanordnung in dem Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III gegeben.

Das Interesse des überwiegenden Teils der Verfahrensbeteiligten an der rechtlichen Ausführung des Flurbereinigungsplanes Berkelaue III überwiegt deutlich das Interesse einzelner Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der eingelegten Rechtsbehelfe.

Die durch die Ausführungsanordnung ausgelösten ineinandergreifenden Eigentumsveränderungen müssen gleichzeitig wirksam werden. Dies wäre nicht möglich, wenn Widersprüche einzelner Teilnehmer aufschiebende Wirkung hätten.

Rechtsbehelfsbelehrung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
9a Senat (Flurbereinigungsgericht),
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.**

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sei. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Personen versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 30803) der der derzeit gültigen Fassung.

Hinweise: Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Im Auftrag:

(LS)

gez. Andreas Grotendorst

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln



Der Bürgermeister

Stadt Hamminkeln

Stadtverwaltung Postfach 12 61 46493 Hamminkeln

Frau
Christina Bollmann
Marktstraße 22

46499 Hamminkeln

Brüner Str. 9 46499 Hamminkeln
☎ 02852 – 880 Fax 02852 – 88 44111
Web www.Hamminkeln.de

FD 32 Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt Herr Kammeier
Zimmer 17 Durchwahl 88 115
E-Mail Timo.kammeier
@Hamminkeln.de
Aktenzeichen: 32 96 01
Datum: 03.08.22

Öffentliche Zustellung §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Aufhebungsbescheide der Einweisungsverfügung vom 24.03.2022 über die Zuweisung einer vorübergehenden Schlafstelle in einer Notunterkunft der Stadt Hamminkeln sowie des Gebührenbescheides über die Benutzung von Wohnunterkünften der Stadt Hamminkeln vom 24.03.2022 werden hiermit öffentlich zugestellt.

Die Bescheide können während nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung in den Räumen der Fachdienste 32 – Sicherheit und Ordnung eingesehen und in Empfang genommen werden.

Die Bescheide gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Mit Ablauf eines Monats nach Zustellung endet die Klagefrist für die vorgenannten Bescheide.

Im Auftrag

gez.
Kammeier

Öffnungszeiten: Für eine persönliche Vorsprache, ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung zwingend erforderlich.

Bankverbindung: Niederrheinische Sparkasse RheinLippe Volksbank Rhein-Lippe eG
IBAN DE11 3565 0000 0000 3600 40 IBAN DE28 3566 0599 1510 0810 10
SWIFT-BIC WELADED1WES SWIFT-BIC GENODED1RLW

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln



Der Bürgermeister

Stadtverwaltung

Postfach 12 61 46493 Hamminkeln

Stadt Hamminkeln

Frau
Hildegard Bollmann
Daßhorst 2b

46499 Hamminkeln

FD 32 Sicherheit und Ordnung

Brüner Str. 9 46499 Hamminkeln
☎ 02852 – 880 Fax 02852 – 88 44111
Web www.Hamminkeln.de

Auskunft erteilt Herr Kammeier
Zimmer 17 Durchwahl 88 115
E-Mail Timo.kammeier
@Hamminkeln.de
Aktenzeichen: 32 96 01
Datum: 03.08.22

Öffentliche Zustellung §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Aufhebungsbescheide der Einweisungsverfügung vom 12.01.2022 über die Zuweisung einer vorübergehenden Schlafstelle in einer Notunterkunft der Stadt Hamminkeln sowie des Gebührenbescheides über die Benutzung von Wohnunterkünften der Stadt Hamminkeln vom 12.01.2022 werden hiermit öffentlich zugestellt.

Die Bescheide können während nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung in den Räumen der Fachdienste 32 – Sicherheit und Ordnung eingesehen und in Empfang genommen werden.

Die Bescheide gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Mit Ablauf eines Monats nach Zustellung endet die Klagefrist für die vorgenannten Bescheide.

Im Auftrag

gez.
Kammeier

Öffnungszeiten: Für eine persönliche Vorsprache, ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung zwingend erforderlich.

Bankverbindung: Niederheinische Sparkasse RheinLippe Volksbank Rhein-Lippe eG
IBAN DE11 3565 0000 0000 3600 40 IBAN DE28 3566 0599 1510 0810 10
SWIFT-BIC WELADED1WES SWIFT-BIC GENODED1RLW

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

GLEICHSTROMVERBINDUNG A-NORD ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG IM BEREICH DER STADT HAMMINKELN

ANKÜNDIGUNG VON VORARBEITEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Gleichstromverbindung A-Nord soll künftig in der Nordsee produzierten Windstrom in die Verbrauchszentren im Westen Deutschlands transportieren. Die Erdkabeltrasse verbindet den Netzverknüpfungspunkt Emden-Ost mit dem Netzverknüpfungspunkt Osterath. A-Nord ist als Vorhaben mit der Nummer 1 im Bundesbedarfsplangesetz festgelegt. Wir von der Amprion GmbH haben den gesetzlichen Auftrag, die Leitung zu planen, zu bauen und in Betrieb zu nehmen.

Im Zeitraum von

Montag, 12.09.2022, bis voraussichtlich Freitag, 16.12.2022,

werden wir in Abstimmung mit der zuständigen Denkmalschutz-behörde archäologische Voruntersuchungen durchführen. Die Vorarbeiten sind erforderlich, um kulturgeschichtlich bedeutsame Objekte und Strukturen im Planungsbereich zu lokalisieren und im Vorfeld zur Bauausführung sichern zu können. Vorab werden wir diese Bereiche auch auf Kampfmittel untersuchen lassen.

Die Vorarbeiten erfolgen auf Grundlage des § 44 im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Gemäß Absatz 1 haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten zu dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung, der späteren Baudurchführung oder den Unterhaltungsmaßnahmen der notwendigen Leitung dienen. Zu den Vorarbeiten gehören Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten.

Von Amprion beauftragte Unternehmen führen diese Vorarbeiten durch.

Wenn Sie Rückfragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Telefon: +49 231 5849-12927

Eine detaillierte Beschreibung der möglichen Maßnahmen und eine Liste mit Flurstücken, die wir in Anspruch nehmen müssen, finden Sie im Folgenden.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

VORARBEITEN NACH § 44 ENWG FÜR DAS PROJEKT A-NORD: BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN MAßNAHMEN

Es gibt verschiedene Maßnahmen, die wir im Zuge der Vorarbeiten nach § 44 EnWG für das Projekt A-Nord durchführen. Im Folgenden beschreiben wir Ihnen die einzelnen Maßnahmen. Für sie haben wir ausschließlich Fachunternehmen beauftragt, die einschlägige Erfahrungen mit archäologischen Voruntersuchungen vorweisen können.

KAMPFMITTELUNTERSUCHUNG

Vor der archäologischen Voruntersuchung müssen wir die Flächen auf Fremdkörper, wie etwa Kampfmittel, untersuchen. Dazu haben wir bereits in einem ersten Schritt die Bereiche, für die ein Kampfmittelverdacht besteht, durch historische Recherchen mit Luftbilddauswertungen abgeglichen. Demnächst nehmen wir auf diesen Kampfmittelverdachtsflächen geomagnetische Sondierungen der Oberfläche vor. Sofern wir Kampfmittel o. ä. orten, werden wir diese im Vorfeld von Ihrem Grundstück räumen. Je nach aufgefundenem Fremdkörper und Tiefenlage erfolgt dies durch eine Fachfirma mit einem Kleinbagger.

ARCHÄOLOGISCHE VORUNTERSUCHUNG

Um im Vorfeld der Baumaßnahme für das Vorhaben A-Nord archäologische Fundplätze zu lokalisieren, müssen wir in ausgewählten Bereichen Voruntersuchungen vornehmen. Die zuständige Denkmalschutzbehörde legt diese Bereiche fest.

Für die Voruntersuchungen müssen wir Eingriffe in den Boden vornehmen. Dabei gehen wir dabei wie folgt vor:

1. Entlang der Flächen trägt eine archäologische Fachfirma auf einer Breite von bis zu vier Metern den humosen Oberboden mittels eines Kettenbaggers und Löffel mit glatter Schneide ab. Der Oberboden wird anschließend seitlich des Untersuchungsfelds gelagert.
2. Anschließend tragen wir die darunterliegende Bodenschicht bis auf das archäologische Niveau ab. Dieses Bodenmaterial lagern wir innerhalb des Schnittes auf dem oberen mineralischen Horizont. Liegen die archäologischen Schichten deutlich tiefer, werden wir lediglich einzelne kleinflächige Sondagen (Größe ca. 1 x 2 Meter) bis auf den C-Horizont anlegen.
3. Sollten wir Befunde entdecken, werden wir diese im Planum dokumentieren und in einigen wenigen Fällen auch manuell mit dem Spaten schneiden und im Profil untersuchen.
4. Das Untersuchungsfeld werden wir anschließend so rasch wie möglich wieder verfüllen. Dabei berücksichtigen wir natürlich die ursprüngliche Anordnung der Bodenschichten und stellen diese wieder so her wie vorher. In der Regel werden wir die gesamte Maßnahme - vom Abtrag des Oberbodens bis hin zur Rückverfüllung - innerhalb von zehn Arbeitstagen auf den jeweiligen Flächen abschließen können.

Alle Arbeiten werden wir unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Bodenschutzbestimmungen vornehmen lassen. Gleichzeitig werden diese von einem Bodenkundler begleitet.

VERMESSUNG

Im Rahmen der Voruntersuchung werden wir vor und während der Arbeiten Vermessungen vornehmen müssen, um z.B. die Untersuchungsräume zu kennzeichnen oder eventuelle Funde topographisch aufzunehmen. Hierzu werden wir in der Regel GPS-gestützte Vermessungsgeräte nutzen, die Lage und Höhe von Geländepunkten durch die Auswertung von Satellitensignalen bestimmen. Verhindern naheliegende Objekte den Empfang der Satellitensignale, können wir auch elektrooptische Messsysteme einsetzen. Diese Geräte können von einer Person getragen und bedient werden, so dass wir diese Vermessungen zu Fuß vornehmen.

ZUWEGUNG

Um die Arbeiten ausführen zu können, müssen die von uns beauftragten Firmen die angegebenen Flurstücke, die in Ihrem Eigentum oder Ihrer Bewirtschaftung stehen, betreten bzw. befahren. Hierzu werden wir möglichst vorhandene Wege nutzen.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

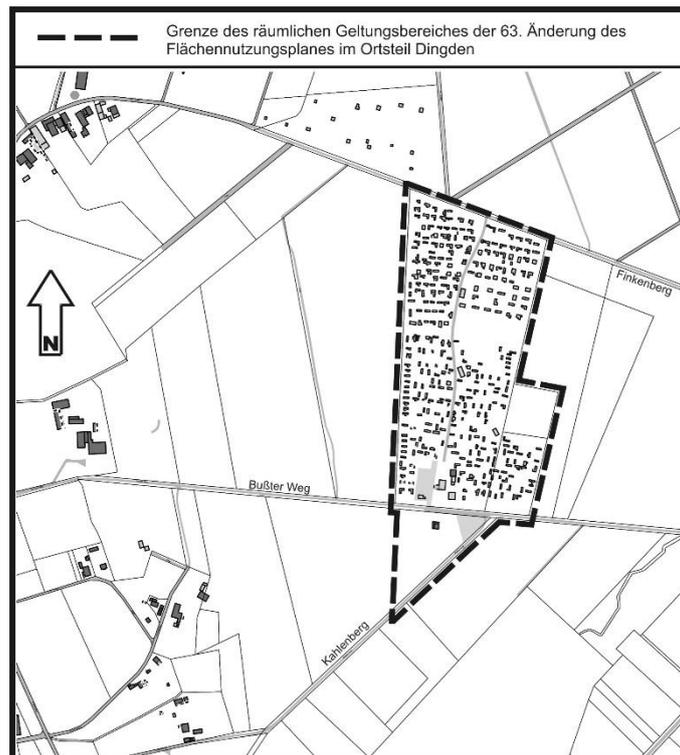
LISTE DER BETROFFENEN FLURSTÜCKE IM BEREICH DER STADT HAMMINKELN

Gemarkung	Flur	Flurstück	Vorgesehene Art der Inanspruchnahme
Loikum	2	49	Suchschnittprospektion
Loikum	2	17	Suchschnittprospektion
Loikum	2	50	Zuwegung
Loikum	2	10	Zuwegung
Loikum	3	62	Suchschnittprospektion
Loikum	3	106	Suchschnittprospektion
Loikum	3	59	Zuwegung
Loikum	3	54	Zuwegung
Dingden	6	116	Suchschnittprospektion
Mehrhoog	8	595	Suchschnittprospektion
Mehrhoog	8	416	Suchschnittprospektion
Mehrhoog	8	625	Zuwegung
Mehrhoog	8	612	Zuwegung
Mehrhoog	8	613	Zuwegung
Mehrhoog	13	419	Suchschnittprospektion
Mehrhoog	13	518	Suchschnittprospektion
Mehrhoog	13	378	Zuwegung

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 08.08.2022 für die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hamminkeln im Ortsteil Dingden

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 23.06.2022 die Aufstellung der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung für den nachfolgend abgebildeten Änderungsbereich beschlossen:



Zielsetzung dieser Flächennutzungsplanänderung ist die Zweckbindung der Sondergebietsfläche von „Dauercamping, Dauerzeltplatz“ in „Camping- und Wochenplatzplatz“.

Der vorgenannte Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hamminkeln, 08.08.2022

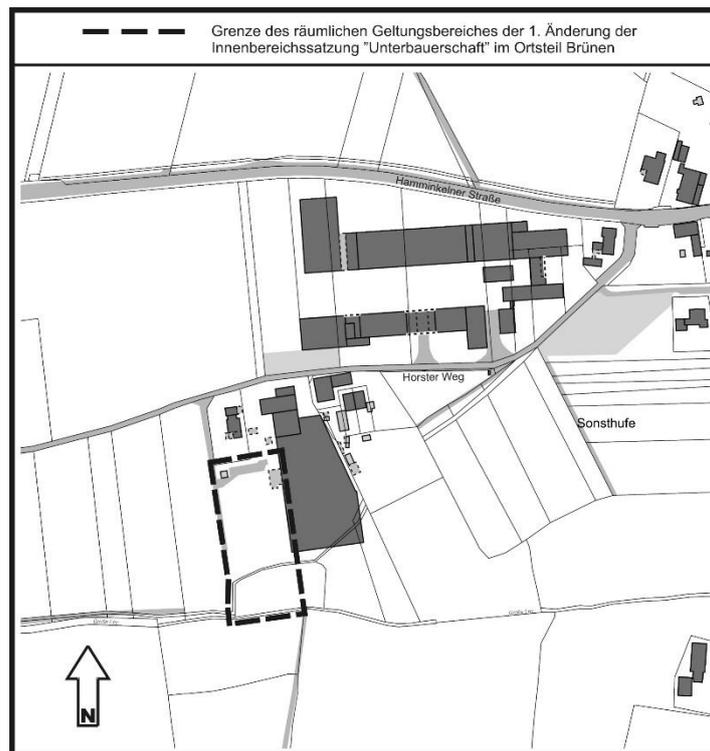
Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Romanski

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 08.08.2022 für die 1. Änderung der Innenbereichssatzung „Unterbauernschaft“ im Ortsteil Brünen

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 23.06.2022 die Aufstellung der 1. Änderung der Innenbereichssatzung „Unterbauernschaft“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung für den nachfolgend abgebildeten Änderungsbereich beschlossen:



Zielsetzung ist die Reduzierung der baulichen Ausnutzbarkeit der Fläche im Änderungsbereich.

Der vorgenannte Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hamminkeln, 08.08.2022

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Romanski